



- **Aktie als "Teilsomme" (Quote) des Aktienkapitals** (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Nennwert von mindestens 1 Rappen (Art. 622 Abs. 4 OR; siehe Art. 622 Abs. 4 VE-OR 2014)
 - Betrag, in dessen Umfang sich der Aktienzeichner zur Leistung einer Einlage verpflichtet (vorbehältlich eines Agios) (siehe Art. 630 Ziff. 2 und Art. 629 Abs. 2 Ziff. 1 OR bzw. Art. 652 OR)
 - Anteil am Aktienkapital als Anknüpfungspunkt für bestimmte Aktionärsrechte (siehe z.B. Art. 697b Abs. 1 und Art. 699 Abs. 3 OR)

- **Aktie als Inbegriff der Rechte und Pflichten des Aktionärs, die sich aus dem Gesetz und den Statuten ergeben**

- **Aktie als Urkunde, in der die Rechte des Aktionärs verbrieft sind**



- Nennwert
- Anteil am Nettovermögen der Gesellschaft (Substanzwert)
- Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft (Substanz sowie Aussichten auf künftige Erträge)
- Marktwert, insbesondere Börsenkurs
- "wirklicher Wert" (Art. 685b Abs. 1, 4 und 6 OR)



- Anspruch auf Verurkundung der Aktionärsstellung, dem jedoch nicht nur ein Wertpapier, sondern auch eine gewöhnliche Beweisurkunde genügt

- Wertpapier
 - Inhaberaktie: Berechtigter ist der jeweilige Inhaber (siehe Art. 978 Abs. 1 OR); Übertragung mittels eines gültigen Grundgeschäfts und durch Verschaffung des Urkundenbesitzes
 - Namenaktie: Berechtigter ist der als solcher auf der Aktie Bezeichnete; Übertragung mittels eines gültigen Grundgeschäfts, durch Verschaffung des Urkundenbesitzes und mittels eines Indossaments (vgl. Art. 684 Abs. 2, Art. 967 Abs. 2 OR)



- Übertragung von Namenaktien: Erfordernis der Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft
 - Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechten gegenüber der Gesellschaft
 - Vermutung der Berechtigung aufgrund der Eintragung im Aktienbuch (siehe Art. 686 Abs. 4 OR), doch ist die Eintragung weder notwendig noch hinreichend für die Aktionärsstellung
 - Anerkennungserfordernis als Anknüpfungspunkt zur Durchsetzung einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (siehe Art. 685a Abs. 1, Art. 685b und Art. 685d OR)

- Aktienzertifikate: Verkörperung mehrerer Aktientitel in einer Urkunde



- Entmaterialisierung und Immobilisierung der Wertpapiere
 - keine Verkörperung der Aktien mehr in Wertpapieren
 - zentrale (elektronische) Verwahrung bei einer Verwahrungsstelle
- Entwicklungsschritte
 - Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck: Ausgabe von Aktientiteln nur auf Verlangen
 - Namenaktien mit aufgehobenem Titeldruck: statutarischer Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Aktientiteln
- rechtlicher Nachvollzug der wirtschaftlichen Entwicklungen durch das Bucheffektengesetz (BEG)
 - Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten durch Verwahrungsstellen
 - Übertragung von Wertpapieren und Wertrechten als Bucheffekten



- Publikumsgesellschaft / börsenkotierte Gesellschaft
 - private Anleger
 - institutionelle Anleger (z.B. Pensionskassen, die öffentliche Hand, Vermögensverwalter, Organisationen der kollektiven Kapitalanlage)
 - Grossaktionäre (z.B. Angehörige der Gründerfamilie, bedeutende Finanzinvestoren)
 - Spekulationsaktionäre

- private Aktiengesellschaft / nicht börsenkotierte Gesellschaft
 - Hauptaktionär/Unternehmeraktionär
 - Kleinaktionär/Anlegeraktionär



➤ Publikumsgesellschaft / börsenkotierte Gesellschaft

- leichte Veräusserbarkeit der Aktien
- typischerweise schwache Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und die anderen Aktionäre
- besondere aktien- und kapitalmarktrechtliche Informationsordnung (Finanzberichterstattung, Ad-hoc-Publizität, Meldepflicht etc.)
- Minderheitenschutz insbesondere aufgrund der Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)
- disziplinierende Wirkung eines transparenten, liquiden Marktes



➤ private Aktiengesellschaft / nicht börsenkotierte Gesellschaft

- kleiner Kreis von Kaufinteressenten (kein transparenter, liquider Markt); Aktien sind oftmals vinkuliert (Art. 685b OR)
- oft (faktisch, wirtschaftlich) starke Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und die anderen Aktionäre (→ Aktionärbindungsverträge)
- grössere Bedeutung des Rechts auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)
- grössere Bedeutung der (übrigen) Individual- und Minderheitenrechte und des aktienrechtlichen Minderheitenschutzes



➤ Kapitalbezogenheit: Rechte

- Die Rechtsstellung des Aktionärs ist in vermögensmässiger Hinsicht und mit Bezug auf das Stimmrecht durch seinen Anteil am Aktienkapital bestimmt.
- beschränkte Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Geschäftsführung

➤ Kapitalbezogenheit: Pflichten

- nur *eine* Pflicht des Aktionärs: die Liberierungspflicht (Art. 680 Abs. 1 OR; siehe aber Art. 20 und 32 BEHG)
- insbesondere keine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft (es sei denn, der Aktionär gehöre dem Verwaltungsrat an [Art. 717 Abs. 1 OR]) und den anderen Aktionären
- ein Hauptgrund für die starke Verbreitung der Aktiengesellschaft und ihre Eignung als Gefäss für die Finanzierung von Unternehmen



- Möglichkeit einer personenbezogenen Ausgestaltung
 - Verbindung von Personen statt nur ein Kapitalsammelbecken
 - auf gesetzlicher Basis:
 - Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR)
 - Vinkulierung von Namenaktien (Art. 685b OR)
 - Auslegung von Rechtsbegriffen mit Rücksicht auf den personenbezogenen Charakter der konkreten Gesellschaft (z.B. "wichtige Gründe" in Art. 652b Abs. 2 oder Art. 736 Ziff. 4 OR)
 - Aktionärbindungsverträge



- Anonymität der Aktionäre (siehe demgegenüber für die GmbH Art. 791 OR)
 - gegenüber Dritten ("*société anonyme* ")
 - keine Eintragung der Aktionäre im Handelsregister
 - kein Zwang zur Nennung der Namen von Aktionären in der Firma (siehe Art. 950 OR)
 - Ausnahme: Offenlegung von Beteiligungen (Art. 20 BEHG)
 - gegenüber der Gesellschaft
 - Erfordernis der Eintragung im Aktienbuch im Fall von Namenaktien, falls Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen (Art. 689a Abs. 1 OR)
 - Meldepflicht der Aktionäre im Fall von Inhaberaktien (Art. 697i ff. OR)
 - Offenlegung von Beteiligungen (Art. 663c OR, Art. 20 BEHG)

- Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 717 Abs. 2 OR; Folien 124 f.)

- Übertragbarkeit der Mitgliedschaft (Art. 683 f., 685 ff. OR), mit Möglichkeiten der Beschränkung (Folien 126 ff.)